

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 260.

Sonntag den 17. September.

1865.

Bekanntmachung.

Das Regulativ für die Beschäftigungsanstalt der Biener'schen Stiftung bringen wir im Nachstehenden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Anmeldungen bei dem in der Anstalt (im Waisenhause) wohnhaften Director Herrn Freiherrn von Ste Marie anzubringen sind.
Leipzig, am 8. September 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Regulativ.

§. 1. Die Beschäftigungsanstalt hat den Zweck:

1) sowohl die nach der Confirmation aus der Stiftung entlassenen als auch andere erwachsene, heilbare oder unheilbare Blinde — männlichen und weiblichen Geschlechts — in Strohkorbflechten und dergl. so wie in Stricken und sonst angemessen in der Anstalt selbst zu unterrichten,

oder auch ihnen

2) Arbeit mit ins Haus zu geben.

§. 2. Die Anmeldung wegen der Betheiligung erfolgt beim Director der Stiftung, der deshalb die Genehmigung des Rathes einzuholen hat. Leipziger sollen vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 3. Die Unterrichtsstunden werden vom Director bestimmt und in der Regel Vor- und Nachmittags stattfinden.

§. 4. Für den Unterricht wird etwas nicht gezahlt. Die Blinden haben aber für ihr Fortkommen nach und von der Anstalt selbst zu sorgen. Auch wird ihnen Beschäftigung darin nicht gewährt.

§. 5. Der Rohstoff zu den Arbeiten wird, da nöthig, von der Stiftung vorgeschossen, muß aber später erstattet werden. (§. 6). Das Arbeitszeug hat in der Regel der Blinde sich selbst zu beschaffen; im Nothfalle gewährt es, soweit möglich, die Stiftung.

Beides gilt, mögen die Blinden in der Anstalt oder zu Hause arbeiten; im Hause wird aber in keinem Falle Unterricht erteilt.

§. 6. Die in der Anstalt gefertigten Arbeiten werden von derselben verkauft; der Erlös wird, nach Berichtigung, beziehentlich unter Abzug des Selbstkostenpreises für den Rohstoff, an den Verfertiger der Arbeit, in der Regel monatlich, verabfolgt. Im Hause gefertigte Arbeiten werden nur nach Befinden von der Anstalt verkauft.

§. 7. Blinde, welche wegen Verbrechen, sittlicher Verstöße, Mangel an Fleiß und Gehorsam sich unwürdig machen, können ohne Weiteres entlassen werden.
Auch kann der Rath aus sonstigen Gründen Kündigung oder sofortige Entlassung eintreten lassen.

§. 8. Der Rath behält sich die Abänderung dieses Regulativs vor.

Leipzig, am 22. August 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cerutti.

Bekanntmachung.

die Anmeldung schulpflichtiger Kinder in die Rathsfreischule, sowie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die Rathsfreischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzufuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens den 30. September d. J. auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken mit Erfolg eingeimpft worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche bis nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Weise erfolgen.

Leipzig am 30. August 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schütz.

Bekanntmachung.

Das auf dem Gute Waffendorf im oberen Geschoß des rechts von der Thoreinfahrt gelegenen kleinen Hauses befindliche, zeither als Sommerwohnung vermietete Logis nebst dem vor dem Hofthore links gelegenen Garten mit einem in das Stallgebäude eingebauten Gartensalon soll auf ein Jahr, vom 1. Mai 1866 bis 30. April 1867, an den Meistbietenden vermietet werden.

Miethlustige fordern wir auf, Montag den 25. d. Mts. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle sich einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Entschliezung bleibt dem Rathe vorbehalten.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 15. September 1865.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Stelle einer Pflegerin bei dem von uns verwalteten Ziehlinder-Institut haben wir in Folge Abgangs der bisherigen Amtsinhaberin nunmehr

der verwitw. Frau Friederike Amalie Pfügner geb. Thieme, wohnhaft in der Centralhalle, Badegebäude, übertragen. — Leipzig, am 15. September 1865.

Das Armen-Directorium.